

Begründung zur Änderungsverordnung vom 24. Juli 2021 zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. Juni 2021

Allgemeiner Teil

Zur Notwendigkeit, bestehende Schutzmaßnahmen aufgrund des derzeit bestehenden Infektionsgeschehens und der mittlerweile auch in Baden-Württemberg dominierenden und weitaus ansteckenderen Delta-Variante grundsätzlich weiterhin aufrecht zu erhalten, wird auf die Begründung zur Ersten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 23. Juli 2021 verwiesen.

Mit der jetzigen Änderungsverordnung werden die Regelungen für Sportveranstaltungen, die in der CoronaVO in Anlehnung an die Leitlinien des Beschlusses der Arbeitsgruppe Großveranstaltungen der Chefs der Staatskanzleien (CdS-AG) vom 6. Juli 2021 getroffen wurden, auch in die CoronaVO Sport integriert.

Es erfolgen darüber hinaus Anpassungen z. B. im Blick auf 3G-Nachweise bei mehrtägigen Sportangeboten für Kinder und Jugendliche sowie redaktionelle Änderungen.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich bleibt unverändert. Es erfolgen rein redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung soll Kindern und Jugendlichen der Zugang zu von Sportvereinen angebotenen mehrtägigen Sportangeboten (sog. Sommercamps) im Blick auf Testungen erleichtert werden. Da sich die Gruppen bei solchen Sommercamps aus Personen unterschiedlichster Bereiche zusammensetzen und zudem der Kontakt über die rein sportliche Betätigung hinausreicht, ist ein 3G-Nachweis für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung erforderlich. Nach § 4 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO ist für

Schülerinnen und Schüler zwar die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, oder eines von der Schule bescheinigten entsprechenden Testnachweises ausreichend. Diese Ausnahme von an sich erforderlichen tagesaktuellen Testungen rechtfertigt sich durch die Regelmäßigkeit der schulischen Testungen. Während der Sommerferien ist dies nicht gegeben. Deshalb müssten die Kinder und Jugendlichen ohne die jetzt getroffene Ergänzung tagesaktuelle Testungen vorlegen, wenn sie an mehrtägigen Sommercamps teilnehmen wollen. Durch die Ergänzung in Absatz 1 werden die für mehrtägige Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit geltenden Testungsregelungen des § 6 Absatz 4 CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 30. Juni 2021 (GBl. S. 594) für entsprechend anwendbar erklärt und dadurch tagesaktuelle Testungen vermieden. Zwar ist die Baden-Württembergische Sportjugend ohnehin anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der außerschulischen Jugendbildung. Dies gilt auch für ihre Untergliederungen, also beispielsweise die Vereine, mit ihren überfachlichen Kinder- und Jugendangeboten, wozu auch Sportcamps zählen. Trotzdem wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen des § 6 Absatz 4 ausdrücklich normiert. Damit müssen Kinder und Jugendliche zu Beginn des Sommercamps einen aktuellen negativen Testnachweis vorweisen. Wenn ein Angebot inklusive An- und Abreisetag sechs Tage oder länger dauert, ist in jeder Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein erneuter Nachweis über eine negative Testung zu erbringen.

Zu Absatz 3

Der Hinweis auf § 7 CoronaVO wird aus redaktionellen Gründen gestrichen. § 2 Absatz 2 CoronaVO regelt abschließend die Fälle, in denen Abstand zu halten ist oder ausnahmsweise auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden kann.

Zu § 3 (Trainings- und Übungsbetrieb)

Zu Absatz 1

Mit dem Hinweis auf die neu in § 15 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO aufgenommene Regelung zur bei der Bemessung der Teilnehmerzahl nicht einzurechnenden Personen wird diese Bestimmung aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit in die CoronaVO Sport integriert. Der Hinweis auf § 4 Absatz 3 Nummer 1 CoronaVO konnte gestrichen werden. Denn diese Regelung stellt zwar die unter 6-Jährigen den getesteten Personen gleich, nimmt sie aber nicht von der Zählung aus. § 15

CoronaVO trifft die abschließende Regelung zu den nicht einzurechnenden Personen.

Zu § 4 (Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben)

Zu Absatz 3

Zu Nummer 3

Der eingefügte zweite Satzteil zu den Ausnahmen von der Pflicht, eine Maske zu tragen, berücksichtigt die entsprechende Ergänzung in § 15 Absatz 3 CoronaVO. Die Umformulierung im ersten Teil erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 4

Nachdem die bislang in § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b CoronaVO enthaltene 30%-Quote bei Inzidenzstufe 1 und die in § 15 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO für Inzidenzstufe 2 enthaltene 20%-Quote gestrichen wurden, gilt die Pflicht zum 3G-Nachweis nunmehr immer, außer bei den beiden in § 15 Absatz 3 Nummer 1 und 2 jeweils Buchstabe a CoronaVO genannten Fällen. Aus systematischen Gründen wurde deshalb die bislang in § 15 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a CoronaVO enthaltene Regelung in den Bereich der für Veranstaltungen aller Größen geltenden Regelungen vorgezogen und mit der nunmehr einzigen Fallgruppe an Ausnahmen ergänzt.

Zu Nummern 5

Mit der in Buchstabe c enthaltenen Regelung werden, ausgehend von den CdS-Beschlüssen zu Großveranstaltungen vom 6. Juli 2021, die Regelungen zum Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken umgesetzt.

Mit der neu gefassten Regelung des Buchstaben c wird bestimmt, dass der Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken bei Sportwettkampfveranstaltungen mit mehr als 5 000 Zuschauerinnen und Zuschauern verboten ist. Bei diesem Alkoholverbot handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). § 28a Absatz 1 Nummer 9 IfSG sieht hierzu ausdrück-

lich ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen vor.

Die Untersagung der Abgabe und des Konsums von alkoholischen Getränken trägt insbesondere bei größeren Sportwettkampfveranstaltungen dazu bei, Kontakte zu beschränken und damit Infektionsrisiken zu verringern. Der Konsum von Alkohol begünstigt in der Regel Gruppenbildungen und Menschenansammlungen, was gerade bei größeren Sportwettkampfveranstaltungen mit der Gefahr der Durchmischung einer Vielzahl sich unbekannter Personen einhergeht. Vor allem wird mit dem Verbot verhindert, dass alkoholisierte Zuschauende an Verkaufsstellen zusammenkommen und weiteren Alkohol konsumieren. Darüber hinaus führt die enthemmende Wirkung von Alkohol dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und insbesondere die AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden. Die Gefahr der Ansteckungen steigt dadurch um ein Vielfaches, insbesondere vor dem Hintergrund der hochansteckenden Delta-Variante. Das Alkoholverbot ist daher für derart große Sportwettkampfveranstaltungen sowohl erforderlich, aber auch angemessen, um den Zuschauenden einen möglichst sicheren Aufenthalt zu ermöglichen und dem hierbei notwendigen Gesundheitsschutz weitestgehend Rechnung zu tragen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen im Anschluss an die bei Nummer 4 erfolgte Änderung.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung des zum Gesundheitsschutz bei größeren sportlichen Veranstaltungen besonders wichtigen Verbots des Verkaufs und Konsums von alkoholhaltigen Getränken und des Gebots, erkennbar alkoholisierten Personen den Zugang zu solchen Veranstaltungen zu verwehren, werden Verstöße gegen diese Pflichten als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Dies bedeutet, dass ihre Nichteinhaltung entsprechend sanktioniert werden können.